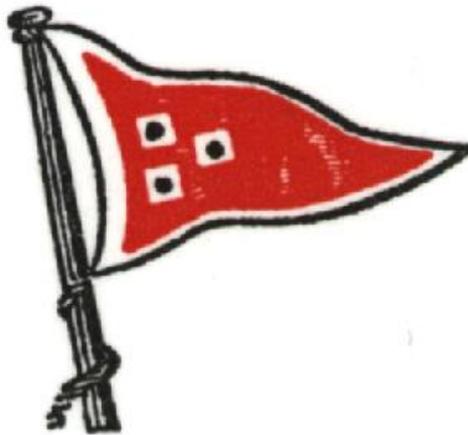


# **Satzung**

**Verein für Wassersport  
„RITTERHUDER ULEN“  
Bremen e. V.**



**Mitglied des Landessportbundes  
Bremen e.V.  
DMYV LMB FSB**

◆ Vereinsanlage bei der Ritterhuder Schleuse ◆ Niederender Str. 2 ◆ 27721 Ritterhude ◆

**Satzung**  
**des Vereins für Wassersport „Ritterhuder Ulen“**  
**Bremen e.V.**

---

**§ 1**

**Name, Sitz, Stander und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Verein für Wassersport Ritterhuder Ulen Bremen e.V.“. Sein Zeichen ist der Ulenstander, bestehend aus drei schwarzen Punkten in weißen Vierecken auf rotem Feld mit weißer Umrandung, wie aus der Zeichnung ersichtlich.
2. Der Sitz des Vereins ist Ritterhude. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bremen unter der Nummer VR2359 eingetragen. Der Gerichtsstand und der Erfüllungsort ist Ritterhude.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2**

**Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - Förderung und Ausübung des Wassersports und wassersport-bezogene Betätigungen in jeglicher Art und Form, auch im internationalen Rahmen.
  - die Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder, insbesondere seiner Vereinsjugend, in den von ihr betriebenen Sportarten zu verkehrsgerechtem und sportlichem Verhalten auf dem Wasser.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Das Vorstandsamt und andere Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Falls die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und das unbedingt notwendige Hilfspersonal angestellt werden. Für diese Tätigkeiten dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.
5. Vorstandsmitglieder und andere im Auftrag des Vereins ehrenamtlich tätige Personen bekommen ihre Aufwendungen in nachgewiesener Höhe vom Verein ersetzt, sofern sie nicht im Vereinsinteresse darauf verzichten. Der Ersatzanspruch muss zudem vorab durch vertragliche Vereinbarung oder durch Vorstandsbeschluss gewährt werden. Wenn es die finanzielle Situation des Vereins zulässt, kann der Vorstand für ehrenamtlich und unentgeltlich im Auftrag des Vereins tätige Personen die Zahlung einer Aufwandsentschädigung maximal in Höhe der steuerfreien Beträge nach § 3 Nr. 26a EStG bzw. § 3 Nr. 26 EStG beschließen, soll diese einem Vorstandsmitglied zugutekommen, muss die Mitgliederversammlung diesem Beschluss zustimmen.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft, Stimmrecht und Beiträge**

1. Der Verein besteht aus
  - a) aktiven Mitgliedern
  - b) passiven Mitgliedern
  - c) jugendlichen Mitgliedern
  - d) Familienmitgliedern
  - e) Ehrenmitgliedern

Zu a)

Aktives Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und in jeder Hinsicht einen guten Leumund besitzt, es muß bestrebt sein, den Vereinszweck zu fördern. Aktive Mitglieder im Altersbereich zwischen dem vollendeten 18. und 24. Lebensjahr, die sich in der Ausbildung befinden, gelten als jugendliche Mitglieder.

Zu b)

Passives Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr überschritten hat und bestrebt ist, den Vereinszweck zu unterstützen. Passive Mitglieder haben kein Stimmrecht, können jedoch zu einem den aktiven Mitgliedern vorbehaltenen Ämtern gewählt oder ernannt werden.

Sie müssen jedoch bei Annahme des Amtes aktives Mitglied werden. Hiervon unberührt ist die Wahl als Kassenprüfer.

Zu c)

Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 6. Lebensjahr vollendet und das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben. Zur Mitgliedschaft und sportlichen Betätigung muß in jedem Falle eine schriftliche Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzl. Vertreters vorgelegt werden. Die Überführung zu den aktiven oder passiven Mitgliedern erfolgt automatisch, jeweils auf den der Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden Monat. Jugendliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.

Zu d)

Familienmitglieder sind Ehepartner (Lebenspartner) und deren Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Ein Mitglied jeder Familienmitgliedschaft ist aktives Mitglied, der Partner passiv und die Kinder sind jugendliche Mitglieder.

Zu e)

Ehrenmitglied kann werden, wer 10 Jahre ununterbrochen dem Verein angehört oder wer sich um die Förderung des Vereins und des Sportes besonders hervorragende Verdienste erworben hat. Sie werden auf Vorschlag des Gesamtvorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines aktiven Mitgliedes, sind jedoch beitragsfrei.

2. Jedes Mitglied verpflichtet sich durch seinen Eintritt zur Anerkennung der Satzung und ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Stimmberechtigt sind die aktiven Mitglieder und ein von den Jugendlichen gewählter Jugendvertreter.
3. Die Höhe des Aufnahme- und Mitgliederjahresbeitrages richten sich nach den Bedürfnissen des Vereins und werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Jahresbeitrag setzt sich zusammen aus dem Grundbeitrag, Sommerlager, Winterlager und den Steggebühren usw. Beitragszahlungen haben innerhalb 6 Wochen nach Erhalt der Rechnung zu erfolgen. Eventuelle Mahngebühren werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Alle geldlichen Verpflichtungen der Mitglieder gegenüber dem Verein sind Bringschuld.

4. Die Neuaufnahme bedeutet kein sofortiges Anrecht auf einen Liegeplatz. Liegeplätze werden im Rahmen der vorhandenen Plätze vom Vorstand zugeteilt. Dies betrifft auch eventuelle Umbelegungen aufgrund veränderter Liegeplatzsituationen während der Mitgliedschaft. Bei Liegeplatzunstimmigkeiten beschließt der um den Ältestenrat erweiterte Vorstand. Der Beschluss ist dann verbindlich.

#### **§ 4**

#### **Mitgliedsaufnahme**

1. Mitglied des Vereins kann jede männliche, weibliche oder diverse Person werden, deren bürgerlicher Ruf unbescholten ist. Die Mitgliedschaft ist schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Formblatt zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme oder Ablehnung, nachdem den Vereinsmitgliedern durch vierwöchentlichen Aushang und Veröffentlichung im Mitteilungsblatt Gelegenheit gegeben wurde, sich zu dem Antragsteller zu äußern. Eine ablehnende Entscheidung ist dem Antragsteller ohne Begründung schriftlich mitzuteilen. Die vom Verein festgesetzte Aufnahmegebühr ist spätestens mit der Aushändigung des Mitgliedsausweises zusammen mit dem ersten Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Für Jugendliche entfällt die Aufnahmegebühr.
2. Mindestens die ersten 12 maximal die ersten 24 Mitgliedsmonate gelten als Probezeit. Kommt es zu keiner endgültigen Mitgliedschaft, so wird die Aufnahmegebühr aber kein Beitrag erstattet.
3. Der Vorstand ist berechtigt, über die Persönlichkeit des Bewerbers Erkundigungen anzustellen.

#### **§ 5**

#### **Austritt, Beendigung oder Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung (z. B. per Brief oder Mail) zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten an den Vorstand erfolgen. Die Beitragspflicht erlischt am Ende des Geschäftsjahres. Der Verein behält sich das Recht vor, beim Austritt oder Ausschluss bestehende Beitragsrückstände innerhalb Jahresfrist einzufordern.
2. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt:

- a) Durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied mit der Zahlung im Rückstand ist und nach erfolgter schriftlicher Aufforderung nicht gezahlt hat.
  - b) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit:
    - Bei groben oder wiederholten Vergehen gegen diese Vereinssatzung sowie wegen grob unsportlichen Betragens.
    - Wenn das Mitglied durch seine Handlung oder sein Betragen das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt. (Gegen den Ausschluss kann schriftlich Einspruch erhoben werden, er muss in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden). Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist verbindlich.
3. Nach Beendigung der Mitgliedschaft geht der Liegeplatz mit sofortiger Wirkung verlustig. Der Vereinsstander und die Initialen dürfen nicht mehr geführt werden. Alle persönlichen Gegenstände müssen nach Beendigung der Mitgliedschaft sofort vom Vereinsgelände entfernt werden. Vereinsschlüssel, Mitgliedsausweis und Vereinssatzung sind beim Vorstand abzugeben.

## **§ 6**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedem Mitglied stehen die Vereinseinrichtungen zur Verfügung, jedoch übernimmt der Verein für die im Vereinsgelände eingebrachten Gegenstände wie Kraftfahrzeuge, Boote und Zubehör, Kleidungsstücke, Werkzeuge und sonstiges sowie für Beschädigung derselben keine Haftung.
  - a) Jedes Mitglied ist zur Zahlung des von der Mitgliederversammlung festgesetzten Eintrittsgeldes sowie der Beiträge bzw. Umlagen verpflichtet.
  - b) Jedem Mitglied wird die Befolgung der Satzung sowie Vereinsbeschlüsse (Platzordnung usw.) zur Pflicht gemacht.
  - c) Der vom Vorstand vorgeschlagene und von der Mitgliederversammlung festgesetzte Arbeitsdienst ist Pflicht und muss unbedingt von jedem Mitglied geleistet werden. Bei Unfällen haftet der Verein nur im Rahmen bestehender Unfallversicherung

bzw. Haftpflichtversicherung. Nicht geleisteter Arbeitsdienst ist kostenpflichtig. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Kosten. Ständig nicht geleisteter Arbeitsdienst kann als grobes Vergehen gegen die Vereinssatzung gewertet werden.

d) Bootsveränderungen sind dem Vorstand vorher schriftlich mitzuteilen, so dass die Liegeplatzmöglichkeiten geprüft werden können.

## § 7

### Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
  - a) der Vorstand
  - b) die Mitgliederversammlung
  - c) der Ältestenrat
  
2. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
  - 1. Vorsitzender
  - 2. Vorsitzender
  - Technischer Leiter
  - Kassenwart
  - Schriftführer
  - Jugendleiter
  
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, jeder für sich ist allein vertretungsberechtigt.
  
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt mit der Maßgabe, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand das Amt auch bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mit einem anderen Mitglied des Vorstandes kommissarisch besetzen. Bei dieser ist eine Ersatzwahl durchzuführen. Das Amt der Vorstandsmitglieder bzw. eines nachgewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der Neuwahl.
  
5. Außergewöhnliche, nicht im Haushalt vorgesehene Einzelausgaben über die der Vorstand verfügen kann, beschließt in der Höhe die Mitgliederversammlung.

6. Soweit der Verein gemäß § 31 BGB für seine Vertretungsorgane haftet, ist eine Ersatzpflicht der Vertreterorgane gegenüber dem Verein ausgeschlossen. Wird in diesen Fällen ein Vereinsorgan persönlich in Anspruch genommen, so steht ihm ein Freistellungsanspruch gegen den Verein zu. Dieses gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

## § 8

### **Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung werden Angelegenheiten des Vereins durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder im Sinne des § 32 BGB geordnet.
2. Die Versammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes, nimmt den Kassenbericht entgegen, wählt den neuen Vorstand und bestimmt die Rechnungsprüfer. Außerdem beschließt die Versammlung den Haushaltsplan, bestätigt den Jugendvertreter, wählt oder bestätigt den Festausschuss, den Umweltbeauftragten und den Ältestenrat. In den Ältestenrat können aktive Mitglieder nach langjähriger Mitgliedschaft gewählt werden. Stimmrecht haben nur die aktiven Mitglieder und der Jugendvertreter. Anträge der Mitglieder müssen mindestens 14 Tage vor der Versammlung dem Vorstand auf schriftlichem Wege eingereicht werden.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und soll möglichst im ersten Quartal vom Vorstand einberufen werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich oder durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt, bzw. auf der Homepage einzuberufen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung durch E-Mail erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der E-Mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift/letztbekannte E-Mail-Adresse des Mitgliedes. Die Mitteilung von Adressänderungen/Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, wobei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitzählen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei

Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder erforderlich.

6. Über jede Versammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom ersten Vorsitzenden und vom Schriftführer oder deren Stellvertreter zu unterzeichnen ist.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung – ist einzuberufen, wenn
  - der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt,
  - ein Fünftel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.

## **§ 9**

### **Platzordnung**

1. Der Verein erlässt eine Platzordnung, die für jedes Mitglied verbindlich ist und deren Bestimmungen unbedingt eingehalten werden müssen.

## **§ 10**

### **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertreter zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des BGB (§§ 47 ff).
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Bremen e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Diese Satzung wurde auf der VWRU Mitgliederversammlung vom 06.05.2022 beschlossen und am .....ins Vereinsregister Amtsgericht Bremen -VR 2359- eingetragen.